

Stadt Aurich



## Artenschutzprüfung

### zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

Aufgestellt:



Seilerbahn 7  
48529 Nordhorn  
Tel.: 05921/8844-0  
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus

Nordhorn, im März 2019

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                     |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Anlass und Aufgabenstellung .....                                   | 3  |
| 2     | Rechtlicher Rahmen .....                                            | 3  |
| 3     | Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums ..... | 5  |
| 4     | Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....                     | 5  |
| 5     | Wirkfaktoren .....                                                  | 6  |
| 6     | Ermittlung des Artenspektrums.....                                  | 7  |
| 6.1   | Nicht relevante Artengruppen .....                                  | 7  |
| 6.2   | Potentiell relevante Artengruppen.....                              | 9  |
| 6.2.1 | Avifauna .....                                                      | 9  |
| 6.2.2 | Fledermäuse .....                                                   | 11 |
| 6.2.3 | Flechten .....                                                      | 12 |
| 6.2.4 | Sonstige Arten .....                                                | 13 |
| 7     | Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte .....                      | 13 |
| 7.1   | Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen.....                          | 13 |
| 7.1.1 | CEF-Maßnahmen .....                                                 | 14 |
| 7.2   | Konfliktanalyse .....                                               | 14 |
| 7.2.1 | Avifauna .....                                                      | 15 |
| 7.2.2 | Fledermäuse .....                                                   | 16 |
| 7.2.3 | Flechten .....                                                      | 19 |
| 8     | Zusammenfassung .....                                               | 20 |
| 9     | Literatur .....                                                     | 21 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Aurich soll geändert werden, um die Erweiterung bzw. Umstrukturierung des im Ortsteil Middels - Westerloog ansässigen Unternehmen Kommunaltechnik Janssen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Siedlungsrandarrondierung die gemischte Baufläche zwischen den Siedlungsflächen Schwarzer Weg und dem Unternehmen Kommunaltechnik Janssen nach Norden erweitert um hier insbesondere den Lohnunternehmen Decker zukünftig Betriebserweiterung ermöglichen zu können.

Da die Betriebserweiterungen teilweise außerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB geplant sind und nur das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Decker unter die privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB fällt, ergibt sich eine bauleitplanerische Planungserfordernis. Die geplanten Vorhaben können im Außenbereich ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. In diesem Zusammenhang dürfen u.a. die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den Vorhaben nicht widersprechen. Weil sich die geplanten Betriebsflächen beider Unternehmen bis in den Bereich der Flächen für die Landwirtschaft erstrecken, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (61. Änderung) erforderlich.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH mit der Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags beauftragt.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

**a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

**b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

**c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind** (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächen-deckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlech-tern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

### 3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nordöstlich der Kreisstraße K 122 (Westerlooger Straße) bzw. nordwestlich der Straße Alter Heerweg und liegt im Auricher Ortsteil Middels. Der Bereich grenzt westlich an die Kreisstraße, nach Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen und nach Osten / Südosten an die vorhandene Bebauung am Schwarzen Weg. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4 ha.

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft der "Ostfriesland Wanderweg", an den sich landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

### 4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Durchführung der Artenschutzprüfung erfolgt im Benehmen mit der UNB auf Grundlage einer Potentialanalyse. Diese Angaben sind:

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art
- die Eignung des Vorhabensgebietes als Lebensraum für diese Arten.

Detaillierte faunistische Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht durchgeführt.

Zur Ermittlung, welche Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind, wurden u.a. folgende Unterlagen ausgewertet:

- Vollzugshinweise für Arten (NLWKN 2015)

Die Einschätzung zu möglichen potentiellen Vorkommen erfolgt dabei zum einen auf den Ergebnissen der Biototypenkartierung.

Des Weiteren wurde eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt, bei der die Gehölzbestände vom Boden aus mittels Fernglas auf potentiell geeignete dauerhafte Niststätten in Form von Baumhöhlen, Astlöchern o.ä. überprüft wurden.

Liegt das Vorhabensgebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und sind die festgestellten Habitatstrukturen als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabensgebiet (potentiell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 5 Wirkfaktoren

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch die Änderung des Flächennutzungsplans ausgehen. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

### **Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Vorübergehende Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen, Lagerflächen
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Erschütterungen
- Verlust von Biotopen und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich Vernetzungsstrukturen

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schallemissionen durch vorhabenbedingten Verkehr und betriebliche Nutzungen
- Lichtemissionen
- Bewegung

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

## 6 Ermittlung des Artenspektrums

### Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt, bei der die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen mittels Fernglas vom Boden aus auf Baumhöhlen o.a. als dauerhafte Niststätte geeignete Strukturen überprüft wurden. Hierbei konnten an den Bäumen der Strauch- Baumhecke im / am Dammwildgehege Baumhöhlen bzw. Astlöcher, die potentielle Quartierstrukturen darstellen, nachgewiesen werden.

### 6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) kommen nach Potentialanalyse bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Auf der Grundlage der Auswertung von online-Informationen des NLWKN (2015) zu Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen können weitere Anhang IV-Arten bzw. Artengruppen á priori ausgeschlossen werden:

- a) Art ist in Niedersachsen ausgestorben,
- b) Fehlender Nachweis im Naturraum,
- c) Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.

### Fische und Rundmäuler

Grundsätzlich kann ein Vorkommen von Arten der FFH-RL, wie z.B. Europäischer Aal, innerhalb des Untersuchungsgebiets aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen (größere

Gewässer) ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe auszuschließen.

### **Libellen**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Fortpflanzungslebensräume sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet. Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

### **Käfer**

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen (insbesondere starkes Totholz), die im Planungsraum nicht vorkommen. Dementsprechend können projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach NLWKN (2015) keine Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

### **Weichtiere**

Die geplante Baumaßnahme befindet sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten. Des Weiteren entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsbereichs nicht den Habitatansprüchen der Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL. Insofern können projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden.

### **Säugetiere**

Mit Ausnahme von verschiedenen Fledermausarten können alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgrund fehlender geeigneter Habitate und unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung ausgeschlossen werden (Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs, Wolf, Haselmaus).

## Reptilien

Das Requisitenangebot des Vorhabensbereichs entspricht nicht den Habitatansprüchen von Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter). Insofern wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

## Amphibien

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen können. Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung der Arten in Niedersachsen und des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes können die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibienarten allerdings ausgeschlossen werden. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes befindlichen Grabenstrukturen stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum für z.B. Erdkröte und Grasfrosch dar. Da in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben allerdings nur ein Teilabschnitt der vorhandenen Grabenstrukturen entfernt bzw. verfüllt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen der ggf. vorkommenden Amphibien ausgeschlossen werden. Geeignete Ausweichhabitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Im Zusammenhang mit der Überplanung des Gebietes ist allerdings auf eine amphibiengerechte Verfüllung des Grabens zu achten.

## Farn- und Blütenpflanzen

Die Pflanzenarten, die gemäß FFH-Anhang IV geschützt sind, können aufgrund des Abgleichs des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Art und/ oder aufgrund der aktuellen Verbreitung in Niedersachsen ausgeschlossen werden. Projektbedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

## 6.2 Potentiell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind:

**a) europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

**b) Säugetiere (hier: ausschließlich die o.g. Fledermäuse)**

**c) Flechten (Feststellung von Vorkommen im Rahmen der Biotoptypenkartierung)**

### 6.2.1 Avifauna

Bei der Ortsbegehung am 30.08.2017 wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Hierbei wurden die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstigen als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen überprüft, wobei jedoch der Beobachtung vom Boden aus aufgrund der Größe

der Bäume Grenzen gesetzt sind. Die Baumreihen und Hecken innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen einen potentiellen Lebensraum vieler Arten dar. Des Weiteren dienen die angrenzenden Grünland- und Ackerbereiche als Rast- und Nahrungsplatz vieler Arten. Bei Planungs- und Zulassungsverfahren bleibt das Artenschutzregime gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können.

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung der Online-Daten des NLWKN in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen und der Verbreitung der jeweiligen Art können á priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden.

Die Einteilung der potentiell vorkommenden Brutvögel erfolgte in drei Lebensraumtypen:

1. Offenland
2. Reich gegliederte Kulturlandschaft
3. Gewässer

Grundsätzlich sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Gewerbe- und Wohngebiete sowie der vorhandenen Infrastruktur und den damit verbundenen Störungen vor allem störungstolerante Arten bzw. sogenannte „Allerweltsarten“, wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, zu erwarten.

### **Arten des Offenlandes**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes, wie z.B. Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Feldlerche oder Wiesenpieper auszuschließen, da das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes nicht den Habitatansprüchen der genannten Arten entspricht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nur Grünlandflächen, die durch Gehölzbestände und angrenzende Siedlungsbereiche / Gebäudestrukturen gekennzeichnet sind. Aufgrund der kleinflächigen Ausbildung der Grünlandflächen sowie der gliedernden Gehölzbestände und der umgebenden Gebäudestrukturen kann ein Vorkommen von Offenlandarten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

### **Arten der reich gegliederten Kulturlandschaft**

Das Untersuchungsgebiet stellt grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für verschiedene Vogelarten dar. Hierbei sind insbesondere baum- und gebüschbrütende sowie gebäudebrütende Arten zu erwarten. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten z.B. Rauch- und Mehlschwalbe wie auch Buntspecht, Mönchsgrasmücke, Amsel, Blau- und Kohlmeise festgestellt werden.

Darüber hinaus kann auch ein Vorkommen von weiteren geschützten Arten, wie Grünspecht oder Star nicht ausgeschlossen werden. Der Grünspecht brütet in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen und Baumhecken. Außerdem kommt die Art in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten) vor. Lebensraum des Stars ist die Kulturlandschaft. Er ist sowohl in den Grüngürteln der Städte als auch in den Gärten, Grünanlagen und in den Feldgehölzen weitab von den Menschen zu finden. Grundvoraussetzungen für einen optimalen Lebensraum sind geeignete Nisthöhlen und offene Wiesen. Darüber hinaus besitzt der Star keine hohen Ansprüche und besiedelt lichte Wälder, Parks, Feldgehölze, Feld- und Flurlandschaften sowie auch menschliche Siedlungen.

### **Gewässergebundene Arten**

Das Untersuchungsgebiet ist in einem Teilbereich durch eine wasserführende Grabenstruktur gekennzeichnet. Diese Habitatstruktur stellt einen potentiellen Lebensraum für den Eisvogel dar. Der Eisvogel brütet an kleinfischreichen, sauberen, langsam fließenden Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Die Art benötigt zum Fischen gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit ist der Eisvogel an allen Gewässertypen vertreten. Aufgrund der vorhandenen Gewässerstrukturen und bestehenden Vorbelastungen ist der Eisvogel im Vorhabensgebiet nicht als Brutvogel zu erwarten. Auf Grundlage der Potentialanalyse ist die Nutzung als Nahrungsrevier jedoch nicht auszuschließen. Da in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben allerdings nur ein Teilabschnitt der vorhandenen Grabenstrukturen entfernt bzw. verfüllt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Geeignete Ausweichhabitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung.

Vogelarten, die an größere Gewässerstrukturen gebunden sind, können aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

### **6.2.2 Fledermäuse**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraumes die für den Landschaftsraum typischen Fledermausarten vorkommen und hier entsprechende Funktionsräume haben. Auf der Grundlage der Verbreitung der Säugetierarten, der

Lebensraumansprüche und des Requisitenangebotes im Untersuchungsraum wird ein Vorkommen der folgenden Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen:

| Art                                                  | RL Nds | RL D | Schutzstatus |
|------------------------------------------------------|--------|------|--------------|
| Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) | 2      | G    | §§           |
| Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )          | 2      | V    | §§           |
| Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )        | 3      | *    | §§           |
| Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )   | 2      | *    | §§           |
| Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )       | 3      | *    | §§           |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) | 3      | -    | §§           |

**Legende Rote Liste**

0 Bestand erloschen  
1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht  
2 Stark gefährdet  
3 Gefährdet  
V Vorwarnliste  
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes  
II Gefährdeter Gast, Durchzügler, Überwinterer

D Daten unzureichend  
- ungefährdet

Schutzstatus (gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz)  
§ besonders geschützt  
§§ streng geschützt

In der unter Kap. 7 aufgeführten Konfliktanalyse wird zwischen sog. baumbewohnenden und gebäudebewohnenden Fledermausarten differenziert.

Zu den baumbewohnenden Fledermausarten gehören von den oben genannten Fledermausarten: Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Die Arten können in den Gehölzstrukturen innerhalb und angrenzend des Tiergeheges und entlang des Wanderweges vorkommen.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten gehören von den oben genannten Fledermausarten: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Fransenfledermaus. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Arten die im FNP-Änderungsbereich vorhandenen Gebäudestrukturen als Habitat nutzen.

### 6.2.3 Flechten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen auf Vorkommen von Flechten überprüft. Im Ergebnis der Kontrollbegutachtung konnten an einzelnen Bäumen, v.a. an den an das Dammwildgehege angrenzenden Birken, Flechten nachgewiesen werden. Daraufhin wurde nach Abstimmung mit der UNB durch ECOPLAN BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPANUNG (2018) eine Flechtenkartierung sowie ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Im Ergebnis der Flechtenkartierung ist angesichts des Alters der untersuchten Gehölze ein unterdurchschnittliches regionstypisches Artenspektrum vorhanden. Insgesamt konnte der

Nachweis von 24 epiphytischen Arten erbracht werden; davon sind 4 Arten besonders geschützt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die festgestellten geschützten Blatflechten *Parmelia sulcata* und *Melanelixia subaurifera* zumindest regional häufig und nicht im Bestand gefährdet sind. Auch die beiden weiteren festgestellten geschützten Arten sind nicht im Bestand gefährdet.

Weitere Ausführungen zu Artvorkommen sind entsprechend dem Gutachten von ECOPLAN BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG (2018) zu entnehmen.

#### **6.2.4 Sonstige Arten**

Hinweise auf sonstige Arten, die gemäß FFH-RL streng geschützt sind, konnten nicht erbracht werden und sind nicht zu erwarten.

### **7 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte**

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

#### **7.1 Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen**

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt, ist das Roden von Gehölzbeständen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres gestattet (§ 39 BNatSchG). Sollte eine Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt sein, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.
- Vor Beginn der Gehölzrodungen sind die im Vorhabensbereich vorhandenen Gehölzbestände auf Baumhöhlen, Rindenabbrüche o.ä. als dauerhafte Niststätte geeigneten Strukturen und deren Besatz zu überprüfen.
- Der Abriss von Gebäuden ist, wenn erforderlich, im Zeitraum zwischen September und Oktober vorzunehmen. In Bezug auf die Fledermäuse könnten die Gebäude auch zwischen März und April abgerissen werden. Dieser Zeitraum sollte aber nur dann in Betracht kommen, wenn keine Niststätten oder Tageseinstände von Vögeln an und in den Gebäuden bestehen, was durch geeignete fachkundige Personen im konkreten Fall nachzuweisen ist.
- Die Verfüllung der Gräben hat zum Schutz der im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Amphibien außerhalb der Laichzeit und außerhalb der Winterruhe zu

erfolgen. Vor der Verfüllung darf der Graben nicht leer gepumpt werden. Die Verfüllung der Gräben hat vom Kopf her zu erfolgen, um der verbliebenen Grabenfauna ein Entweichen zu ermöglichen.

### 7.1.1 CEF-Maßnahmen

- In unmittelbarer Umgebung des Eingriffsbereichs sind für den Verlust natürlicher Baumhöhlen vier Fledermauskästen (Fledermausflachkasten) sowie vier Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen.
- In unmittelbarer Umgebung des Eingriffsbereichs sind für den Verlust potentieller Quartierstrukturen an den vorhandenen Gebäuden sechs Fledermauskästen (Sommer- und Ganzjahresquartiere) anzubringen.

## 7.2 Konfliktanalyse

Für die unter Kapitel 6.2 ermittelten Artengruppen erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und unter Einbeziehung der unter Kapitel 7.1 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG, Artikel 5 der Vogelschutz-RL und Art. 12 der FFH-RL kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange nach **BNatSchG** ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).

### Nach Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie gilt das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens [...]

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier [...],
- d) des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

#### **Nach Artikel 12 FFH-RL**

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

#### **7.2.1 Avifauna**

##### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass einige Brutvogelarten Niststätten in den zu entfernenden Gehölz- und Gebäudestrukturen haben bzw. haben könnten. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

##### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren erfolgen die Bauarbeiten im direkten Umfeld der vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeflächen, die durch die Gebäudestrukturen und der damit verbundenen Nutzung bereits vorbelastet sind. Es ist davon auszugehen, dass Arten mit einer hohen Störungsempfindlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der vorhandenen Störungen bereits im ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Nutzungen brüten.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandene Nutzung erweitert wird und das Gebiet bereits vorbelastet ist. Eine signifikante Erhöhung der mit dem Vorhaben verbundenen Störungen durch u.a. Licht, Lärm und Bewegung ist auszuschließen.

Da die Baumaßnahme in einem bereits vorbelasteten Bereich umgesetzt werden soll und betriebsbedingt keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Erweiterung bestehender Gewerbegebietsflächen handelt, bestehen im Umfeld in Verbindung mit der Nutzung bereits mehr oder weniger erhebliche Vorbelastungen. Die Gebäude- und Gehölzstrukturen stellen allerdings geeignete Bruthabitate insbesondere für höhlen-/ bzw. nischenbrütende oder gebäudebrütende Vogelarten dar.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, ist die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zudem ist der Verlust der vorhandenen Bruthöhlen durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in unmittelbarer Umgebung auszugleichen.

Für die sogenannten „Allerweltsarten“ wie Kohl- oder Blaumeise, die im Bereich des Vorhabens brüten, führt der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr.3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird, da in der näheren Umgebung geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind und von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen wird.

**Unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gemäß Art. 5 der VS-RL.**

## **7.2.2 Fledermäuse**

### **7.2.2.1 Baumbewohnende Fledermausarten (Waldfledermausarten)**

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend Baumhöhlen als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden betrachtet: Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Bau- und anlagebedingt kommt es im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben zu einer Inanspruchnahme von Hecken und Baumreihen, in denen an Einzelbäumen potentiell geeignete Höhlenbäume, die baumbewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz dienen könnten, festgestellt wurden. Aufgrund der geringen Wärmeisolierung, durch die zum Teil relativ schmalstämmigen Gehölze, ist allerdings davon auszugehen, dass es sich nicht um Winter- sondern um potentiell geeignete Sommerquartiere handelt.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden, sind die potentiellen Höhlenbäume vor Beginn der Rodungsarbeiten im Rahmen einer Baumhöhlenkontrolle auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu überprüfen. Die Entfernung der Gehölzbestände ist nur in dem dafür gesetzlich festgesetzten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gestattet.

Betriebsbedingt kann ein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko von Fledermäusen ausgeschlossen werden, da sich im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine wesentlichen Änderungen zu der jetzigen Nutzung des Gebietes ergeben.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Allerdings könnte es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die für lichtensitive Waldfledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil das Gebiet aufgrund der gewerblichen Nutzung bereits vorbelastet ist und Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aktivitätszeiten durch die am Tage durchgeführten Bauarbeiten und die nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse, können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem Verlust von Quartiers- und Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Dieser Verlust wird allerdings aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung und der Anbringung geeigneter Ersatzquartiere als gering eingeschätzt, so dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten nicht zu erwarten sind.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle konnten in den im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen potentiell geeignete Höhlenbäume festgestellt werden.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, sind die potentiellen Quartierstrukturen an den entfernenden Gehölzbeständen vor der Rodung mittels Endoskop auf Besatz zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass sich in den Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsgebietes weitere für Fledermäuse geeignete Quartiere befinden. Darüber hinaus sind in der näheren Umgebung Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen.

Da sich im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten für Baum bewohnende Fledermausarten befinden und geeignete Ersatzquartiere angebracht werden, führt der

potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

#### **7.2.2.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten**

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend oder zu einem größeren Anteil Gebäude als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden dabei betrachtet: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Gebäudestrukturen, die potentielle Versteck- und Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten bieten.

Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass gebäudebewohnende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und hier Quartierplätze (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Balzquartiere) haben. Der Abriss von Gebäuden ist, wenn erforderlich, im Zeitraum zwischen September und Oktober vorzunehmen. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden, sind die Gebäude vor der Entfernung auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu überprüfen.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Dennoch könnte es im Vorhabensbereich zu Lichtemissionen kommen, die für bestimmte Fledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Des Weiteren können erhebliche Beeinträchtigungen jagender Fledermäuse aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können auch in Verbindung mit den bereits bestehenden Vorbelastungen für alle o.g. Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem Verlust von potentiellen Quartierstrukturen und Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Der Nahrungsverlust wird allerdings so gering eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Für den Verlust potentiell geeigneter Quartierstrukturen sind an Gebäudestrukturen in der näheren Umgebung geeignete Ersatzquartiere anzubringen.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

An den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäudestrukturen ist das Vorkommen von potentiell geeigneten Quartierstrukturen zu erwarten.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, sind die potentiellen Quartierstrukturen vor der Entfernung der Gebäude auf Besatz zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass sich an den Gebäuden im Umfeld des Eingriffsgebietes weitere für Fledermäuse geeignete Quartiere befinden. Darüber hinaus sind an Gebäudestrukturen in der näheren Umgebung Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen.

Da sich im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten befinden und geeignete Ersatzquartiere angebracht werden, führt der potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

**In Bezug auf die baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten werden unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.**

### **7.2.3 Flechten**

Die vorgesehene Beseitigung der Wuchsorte von besonders geschützten Arten war im Hinblick auf das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Flechtenkartierung und des entsprechenden Gutachtens zu thematisieren. Da bei den betroffenen Arten in Niedersachsen aktuell überwiegend keine Bestandsgefährdung vorliegt, wird empfohlen, die Entnahme innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln, sofern ein Erhalt der betroffenen Gehölze nicht möglich ist.

Die Beseitigung der nachgewiesenen gefährdeten Arten wird vor dem Hintergrund der positiven regionalen Bestandsentwicklung bei den meisten der betroffenen Arten als verträglich beurteilt. Auch hier ist eine weitergehende Beurteilung der Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung vorzunehmen.

Ansonsten sollte ein unvermeidbarer Verlust von Gehölzen durch die Entwicklung naturnaher, bodenfeuchter Gehölzbestände im Nahbereich der Maßnahme bzw. an geeigneten Örtlichkeiten kompensiert werden (ECOPLAN BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

## 8 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Grundlage einer Potentialanalyse in Verbindung mit einer örtlichen Bestandsaufnahme durchgeführt worden. Im Untersuchungsgebiet erfolgte zudem eine Kontrolle auf Baum- bzw. Bruthöhlen.

Zur Ermittlung von Lebensstätten sonstiger Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Auswertung von online-Informationen des NLWKN in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von potentiell vorkommenden Arten.

**Auf der Grundlage der Konfliktanalyse kommt es unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sowie Art. 12 FFH-RL. Somit ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unvermeidbaren Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG auslösen würden.**

Bearbeitet: Nordhorn, den 12.03.2019

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

i. A.: gez. Berghaus

## 9 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung–Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 ((BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. <http://www.dkb-online.de/VO-BArtSchVO%202013.pdf>

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BJNR254210009.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html), Stand: 11.12.2018.

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (ABl. L 095).

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010. Nds. GVBl. S. 104.

Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; ABl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. vom 06.06.2016

### Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Bonn

ECOPLAN BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Flechtenkartierung. Gehölze im Erweiterungsbereichs des Betriebsgeländes des Lohnunternehmens Johann Janssen (Aurich-Middels). Leer.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 43:1-507, Hannover.

- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung, Stand 1.1.1991), Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 26:161-164.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., Nr. 4.
- NLWKN (2015): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Teile 1-3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: 11.12.2018, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/46103.html)
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/ 08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-208.